

11. Änderungsmitteilung zur Liste¹ der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 Trinkwasserver- ordnung 2001²

Stand: Juni 2009

In den folgenden Tabellen werden nur die Aufbereitungsstoffe oder Verfahren (Zeilen) aufgeführt, bei denen sich eine Ände-

rung zur Erstveröffentlichung bzw. der 1. bis 10. Änderungsmitteilung ergeben haben. Die Änderungen sind auch hier durch

Unterstreichung und ggf. durch Durch-
streichung kenntlich gemacht worden.
[...]

Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 Trinkwasserverordnung 2001, Stand: Dezember 2008 Juni 2009

Teil I a Aufbereitungsstoffe, die als Lösungen oder als Gase eingesetzt werden

Stoffname	CAS- Nummer	EINECS- Nummer	Verwendungszweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe	Höchstkonzen- tration nach Abschluss der Aufbereitung*)
Natriumchlorid	7647-14-5	231-598-3	Herstellung von Chlor durch Elektrolyse. Regeneration von Sorbentien für die dezentrale Enthärtung und Uranabtrennung	DIN EN 14805 Tab 3: Typ 1 DIN-EN 973, Tab 1: Typ A und Tab 3		

Teil I b: Aufbereitungsstoffe, die als Feststoffe eingesetzt werden

Stoffname	CAS- Nummer	EINECS- Nummer	Verwendungs- zweck	Reinheitsan- forderungen	Zulässige Zugabe	Höchstkonzen- tration nach Abschluss der Aufbereitung*)	zu beachtende Reaktions- produkte	Bemerkungen
Styren-Divinylbenzen- Copolymer mit Imino- diessigsäure-gruppen	135620-93-8		Entfernung von Nickel	a.a.R.d.T.				<u>DIN Normung in Vorbereitung</u>
Modifiziertes tert.-Amin- Acryl-Copolymer			Entfernung von Uran	a.a.R.d.T.				<u>DIN Normung in Vorbereitung</u>
Styren divinyl-benzen polymer mit Trialkylammonium- Gruppen			Entfernung von Uran	a.a.R.d.T.				<u>DIN Normung in Vorbereitung</u>

¹ 10. Änderungsmitteilung zur Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 Trinkwasserverordnung 2001; Stand: Dezember 2008; *Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2008; 51:1487–1490*

² Erratum: 10. Änderungsmitteilung zur Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 Trinkwasserverordnung 2001; Stand 2008; *Bundesgesundheitsbl - Gesundheitsforsch - Gesundheitsschutz 2009; 52:258–259*

Teil II: Desinfektionsverfahren

Desinfektionsverfahren ¹⁾	Verwendungs-zweck	Technische Regeln	Mindesteinwirk-dauer	Anforderungen an das Verfahren	Bemerkungen
UV-Bestrahlung (240–290 nm)	Desinfektion	DVGW-Arbeitsblatt W 294-1, W 294-2 und W 294-3 ÖNORM M 5873-1 (2001) unter folgenden Bedingungen: 1. Die Prüfung der Desinfektionswirksamkeit ist nach ÖNORM M 5873-1 Abschnitt 7.3 (Verfahren B) erfolgt und die Überwachung im Betrieb entsprechend festgelegt. Das Prüfverfahren B muss gemäß ÖNORM M 5873-1, Abschnitt D.4.1.3 ausgeführt worden sein. 2. Es sind nur die tatsächlich biodosimetrisch geprüften Betriebskennpunkte zugelassen. 3. Die Betriebskennpunkte gemäß ÖNORM M 5873-1 Bild D.6 müssen entsprechend W 294-1 Abschnitt 7 (Tab. 3) am Gerät gekennzeichnet sein. 4. Zusätzlich zur Beschriftung des Sensors nach M 5873-1, Abschnitt B.2.6 muss gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 294-1 Abschnitt 6.5.2 an Sensor und Messfenster das 160°-Messfeldwinkel-Logo angebracht sein. 5. In der Betriebsanleitung muss auf die Kontrolle der Messwerte der Gerätesensoren gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 294-1 Abschnitt 11.4 ((4)) hingewiesen werden. Der Messwert muss mit dem eines Referenzradiometers nach DVGW W 294-3 mit 160° – Messfeldwinkel mit einer Toleranz von ± 5% übereinstimmen, sonst ist ein Abgleich bzw. Kalibrierung erforderlich.	Anlagenspezifisch	Es sind nur gemäß technischer Regel geprüfte Anlagen zulässig, die eine Desinfektionswirksamkeit entsprechend einer Bestrahlung von mindestens 400 J/m ² (bezogen auf 254 nm) einhalten. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen ist über ein Konformitätsbewertungsverfahren einer akkreditierten Drittstelle nachzuweisen.	Bis zum 30.06.2012 dürfen UV-Desinfektionsgeräte weiter verwendet werden, wenn deren Desinfektionswirkung hilfsweise durch eine Einzelprüfung nachgewiesen wurde oder UV-Desinfektionsgeräte in Kleinanlagen gemäß § 3 TrinkwV 2001 ohne Trinkwasserabgabe an Dritte mit Zustimmung der zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde legt den erforderlichen mikrobiologischen Untersuchungsumfang fest.“ Das Desinfektionsverfahren ist nicht anwendbar für die Aufrechterhaltung einer Desinfektionskapazität im Verteilungsnetz ²⁾ .

Teil III a: Aufbereitungsstoffe mit befristeter Aufnahme zur allgemeinen Anwendung

Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungs-zweck	Reinheitsanforderungen	Zulässige Zugabe	Höchstkonzentration nach Abschluss der Aufbereitung*)	Reaktionsprodukte	Bemerkungen
Natürliches basaltisches Zeolith	1318-02-1	215-283-8	Entfernung von Mn, Fe, Ra					DIN-EN Normung in Vorbereitung
Natürlicher Zeolith - Klinoptilolith	1318-02-1 12173-10-3 12271-42-0	215-283-8	Entfernung von Mn, Fe, Ra					DIN-EN Normung in Vorbereitung

Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit

Teil III b: Aufbereitungsstoffe in erweiterter Wirksamkeitsprüfung (Praxisbetrieb) im Einzelfall								
Stoffname	CAS-Nummer	EINECS-Nummer	Verwendungs-zweck	Ausnahme erteilt am	Einsatzort befristet bis	Land	Für die amtliche Beobachtung zuständiges Untersuchungsamt	Bemerkungen
Natürliches basaltisches Zeolith	1318-02-1	215-283-8	Entfernung von Mn, Fe, Ra	24.05.2006	30.06.2009	Wasserwerk Grevenbroich-Fürth RWE	NW	Gesundheitsamt Rhein-Kreis Neuss
Natürlicher Zeolith – Klinoptilolith	1318-02-1 12173-10-3 12271-42-0	215-283-8	Entfernung von Mn, Fe, Ra	24.05.2006	30.06.2009	Wasserwerk Fürth RWE	NW	Gesundheitsamt Rhein-Kreis Neuss
Polycarbon-säuren	9003-01-4 9003-06-9 29132-58-9		Antiscalant für Membrananlagen	15.11.2006 31.12.2009	30.06.2009	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach	BW	Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis